

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

26.7.1917 (No. 200)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 200

Donnerstag, den 26. Juli 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14
Fernsprecher Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 A 45 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 A 65 P. —
Anzeigengebühr: die 6mal gepaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabat, bei
als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung
zwangsweise Beitreibung und Kontoführung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Exorz,
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unserlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verantwortung über-
nommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 9. Juni d. J. gnädigt bewegen gefunden,
dem Oberleutnant Georg Ludwig Eduard Hermann von
Reidhardt, Kommandeur eines Landw.-Inf.-Reg., das Ritter-
kreuz I. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern des Ordens
vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 30. Mai d. J. gnädigt bewegen gefunden,
dem Marine-Oberleutnant a. D. Dr. Rudolf Nag bei einem
Marine-Kriegslazarett das Ritterkreuz I. Klasse mit Schwer-
tern des Ordens vom Jähringer Löwen und
dem Leutnant d. R. Marine-Inf. Wilhelm Nudenbradt bei
einer Pion.-Komp. das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern
des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich gnädigt bewegen gefunden, den nachgenannten das
Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Jähr-
inger Löwen zu verleihen:

unter dem 5. Juni d. J. dem Assistenzarzt d. R. Paul Mayer
bei einem Feldlazarett,
dem Leutnant d. R. Karl Neuhäus bei einem Landw.-Inf.-
Reg.,

dem Leutnant d. R. II Hans Czerny bei einem R. Flakzug,
dem Leutnant d. R. Feldartillerie I Friedrich Niedlinger,
höherer II einer leichten Mun.-Kol.,
dem Hauptmann d. R. der Trainabtl. Nr. 14 Hermann Nilslein
bei einer Fuhrpart.-Kol.,

unter dem 8. Juni d. J. dem Leutnant d. R. Oskar Gehrig
bei einer Armee-Fernsprech-Abtl., sowie
dem Leutnant d. R. I Max Gustav Meuret und dem Leut-
nant d. R. II Johann Jakob Köhler in einem Ref.-Inf.-
Reg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 30. Mai d. J. gnädigt bewegen gefunden,
dem Leutnant d. R. des 5. Bad. Inf.-Reg. Nr. 113 Paul Dige
bei einer Flieger-Abtl. das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwer-
tern des Ordens vom Jähringer Löwen;
den Unteroffizieren Eugen Schneider und Ludwig Graf bei
einer Flieger-Abtl.,
dem Bizefeldwebel d. R. I Friedrich Mühlisch bei einer Flieger-
Abtl., sowie
dem Luftschiffer Hermann Wilhelm Bender bei einem
Luftschiffer-Bat. die silberne Verdienstmedaille am Bande
der Militärischen Karl Friedrich-Verdienstmedaille zu ver-
leihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 5. Juni d. J. gnädigt bewegen gefunden,
dem Veterinar d. R. Robert Dermtes bei einem Ref.-Fuhrart.-
Reg. das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens
vom Jähringer Löwen,
den Unteroffizieren d. R. Heinrich Körner und Joseph Oberle
sowie dem Obergefreiten d. R. I Felix Belling bei dersel-
ben Bat. die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militä-
rischen Karl Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 5. Juni d. J. gnädigt bewegen gefunden,
dem Leutnant d. R. Emil Adam in einem Ref.-Inf.-Reg. das
Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Jähr-
inger Löwen sowie
dem Bizefeldwebel Joseph Weil bei demselben Reg. und
dem Gefreiten (Ersatz-Reservisten) Karl Ramader bei einem
Feldartillerie-Depot die silberne Verdienstmedaille am Bande
der Militärischen Karl Friedrich-Verdienstmedaille zu ver-
leihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 5. Juni d. J. gnädigt bewegen gefunden,
dem Veterinar d. R. Dr. Wilhelm Reinhold bei einer Fuhr-
part.-Kol. das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des
Ordens vom Jähringer Löwen;
dem Gefreiten d. R. Ernst Friedrich Neuberger und dem
Landw.-Leutnant Friedrich Graf bei derselben Kol. die sil-
berne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl
Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 5. Juni d. J. gnädigt bewegen gefunden,
dem Leutnant d. R. II Franz Ries in einem Landst.-Inf.-Reg.
das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom
Jähringer Löwen,
dem Gefreiten Otto Franz Schneider und dem Landsturm-
mann Gustav Köhler bei einem Ref.-Inf.-Reg.,
dem Bizefeldwebel d. R. II Wilhelm Haas bei einem Ref.-Art.-
Mun.-Kol., sowie
dem Sergeanten d. R. I Gustav Senn bei einer leichten Mun.-
Kol. die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militä-
rischen Karl Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 8. Juni d. J. gnädigt bewegen gefunden,
den nachgenannten Angehörigen eines Landst.-Inf.-Bat. die
folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern
des Ordens vom Jähringer Löwen:
dem Hauptmann d. R. II a. D. Bruno Karl August Zieg-
ler;

die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen
Karl Friedrich-Verdienstmedaille:

dem Landw.-Leutnant II Friedrich Senn, dem Fahrer Karl
Hofenjaß, dem Schützen d. R. II Otto Adolf Mertel, dem
Schützen Landsturmman Friedrich Fränke,

dem Landw.-Leutnant II Karl Düber, dem Unteroffizier d. R.
II Joseph Ziegler, dem Landsturmman Karl Ludwig
Schweidert sowie dem Bizefeldwebel d. R. II Ernst Dewerth.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 24. Mai d. J. gnädigt bewegen gefunden,
den nachgenannten Angehörigen der Kaiserl. Marine die fol-
genden Auszeichnungen zu verleihen:

das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen am Bande der Militä-
rischen Karl Friedrich-Verdienstmedaille:

dem Torpedomaschinisten Gustav Schubert bei einer Torpedo-
bootsflottille,
dem Stübmesser Philipp Kreßler an Bord S. M. S. König;
die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen
Karl Friedrich-Verdienstmedaille:

dem II-Maschinisten Ludwig Emmerich an Bord eines II-Boo-
tes,
dem II-Geizer Otto Meier an Bord eines II-Bootes,
dem II-Geizer Alfred Raupp an Bord eines II-Bootes,
dem Obermatrosenartilleristen d. R. Jakob Heidt bei einem
Sonderkommando,

dem Torpedo-Obergeizer Rudolf Ludwig bei einer Torpedo-
bootsflottille,
dem Obermatrosen Karl Kammerer bei einem Geschwader,
dem Oberflügelmeistermaat Alfred Weigenberger, dem Ma-
schinistenmaat August Baumann und dem Bootsmanns-
maat Otto Gäß an Bord S. M. S. König sowie
dem II-Obermatrosen Konrad Henfch und dem II-Geizer Karl
Nittmann bei einer Unterseebootsflottille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich gnädigt bewegen gefunden, den nachgenannten die sil-
berne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl
Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen:

unter dem 27. April d. J. dem Landsturmman Florian Rott-
ner bei einem Inf.-Reg.;

unter dem 11. Mai d. J. dem Reservisten Karl Valentin
Müller, dem Landsturm-Neuzug Georg Schmiedelbecher,
dem Unteroffizier Andreas Bornbrun, dem Ersatz-Reser-
visten Stephan Kranz und dem Landsturm-Neuzug Franz
Wiltner bei einem Ref.-Inf.-Reg.,

dem Musketier Bius Gauer, dem Unteroffizier Joseph Karl
Weschenfelder, dem Musketieren Joseph Schmidt und Fried-
rich Lang, dem Wehrmann Leopold Scherer,
dem Musketier Oskar Ripp, dem Landsturm-Neuzug Fidel
Häuerle und dem Ersatz-Reservisten Ernst Nag bei einem
Ref.-Inf.-Reg.;

unter dem 21. Mai d. J. dem Kraftfahrer Emil Feuchter bei
einem Armee-Kraftwagen-Bat.,
dem Gefreiten d. R. Hermann Sauer, bei einer Ref.-Art.-
Mun.-Kol.,

dem Unteroffizier d. R. II Otto Friedrich Gädler, dem Ge-
freiten d. R. II Engelbert Joseph Schwab, dem Ge-
freiten d. R. II Heinrich Bittsch, dem Gefreiten d. R. II
Franz Joseph Leopold Blank sowie dem überplanmäßigen
Gefreiten d. R. II Karl Lang bei einer Landst.-Pion.-Bat.-
komp.,

dem Bizefeldwebel d. R. Adolf Hoffner bei einem Staffe-
liab,
dem Oberjäger Otto Landes und dem Gefreiten Wilhelm
Sanber bei einem Ref.-Schützen-Bat.,
dem Gefreiten Wilhelm Gähler beim Thüring. Husaren-Reg.
Nr. 12;

unter dem 24. Mai d. J. dem Unteroffizier d. R. II Ludwig
Kurfürst, dem Kanonier Ersatz-Neuzug Joseph Schillingner,
dem Unteroffizier d. R. I Joseph Schuler, dem Gefreiten
Ersatz-Neuzug Friedrich Kömer, dem Unteroffizier d. R. II
Gustav Schiff und dem Kanonier d. R. Hugo Mühl bei
einer Feldart.-Bat.,

den Unteroffizieren Jakob Stein und Karl Geugelin bei einem
Ref.-Feldart.-Reg.;

unter dem 31. Mai d. J. dem Bizefeldwebel Wilhelm Hei-
rich Finger bei einer Flieger-Abtl.,
dem Pionier d. R. I Rudolf Philipp bei einer Landst.-Pion.-
Bat.-komp.,

den Musketieren Adolf Schögle, Wilhelm Meinger und Eugen
Wagner bei einem Ref.-Inf.-Reg.,
den Gefreiten Kaspar Herrmann und Robert Dieß bei einer
Art.-Mun.-Kol.,

dem Unteroffizier d. R. Ambrosius Saum, dem Musketier
Wilhelm Seiler I, dem Musketier Kriegsfreiwilligen Edwin
Keller und dem Musketier Paul Kempf bei einem Inf.-
Reg.,

dem Gefreiten Anton Gruberger bei einer Fernsprech-Abtl.,
den Musketieren Otto Christ, Johann Niehle, Jakob Müde-
mann, Wilhelm Schillingner, Ernst Asaf, Alfons Behr, Fritz
Baur, Richard Hoffmann, Eberhard Wegmann und Oskar
Weber,

dem Unteroffizier Karl Jäger sowie den Schützen Wilhelm
Fittler und Otto Gaudermann bei einem Sturm-Bat.,
dem Unteroffizier d. R. Ludwig Klamm bei einem Bataillon,
dem Grenadier Johann Kappeler bei einem Sturm-Bat.,
dem Gefreiten Gustav Köhler bei einem Pion.-Reg.,

den Pionieren Bius Troxler, Emil Spitzler, Augustin Kerber
und Max Bittl beim I. Elff. Pion.-Bat.,
dem Landsturmman Gottfried Günther bei einer Wirtschaft-
komp.,

dem Fahrer d. R. II Jakob Weidel bei einem General-Kom-
mando;

unter dem 2. Juni d. J. dem Unteroffizier d. R. I Ernst Keller
bei einer Landst.-Pion.-Komp.,
dem Unteroffizier Paul Benz bei einer Inf.-Geschütz-Batt.,

dem Wachtmeister (Funkermeister) Hermann August Mac-
tin Spiegelhalter bei einem Armee-Funker-Bat.,
dem Unteroffizier Oskar Friedrich bei einer Maschinen-Ge-
wehr-Scharführer-Abtl.,

den Unteroffizieren d. R. I Hermann Ehret und Anton Schmitt
sowie dem Kanonier d. R. II Bernhard Baumann bei einem
Feldart.-Reg.,
dem Unteroffizier Julius Köhler bei einer Technischen Abtl.,
dem Ersatz-Reservisten Max Köhler bei einem Ref.-Inf.-
Reg.,

den Gefreiten Friedrich Beder und Joseph Weingärtner bei
einem Landst.-Inf.-Bat.,
dem Unteroffizier Alfred Ludwig Müller bei einer Ref.-
Pion.-Komp.,

dem Unteroffizier d. R. II Ernst Sommerger, dem Oberge-
freiten d. R. II Wilhelm Haas, dem Obergefreiten d. R. I
Matthäus Beha, dem Obergefreiten d. R. II Bertold
Preis, sowie dem Obergefreiten d. R. I Gustav Beyer sowie
dem Obergefreiten d. R. II Heinrich Bender bei einem
Landst.-Fuhrart.-Bat.,

dem Unteroffizier Friedrich Mayer sowie den Gefreiten Bius
Köhler und Georg Bornbrun bei einem Fuhrart.-Reg.,
dem Trainfahrer Karl Ulrich bei einem Pion.-Belagerungs-
Train;

unter dem 5. Juni d. J. dem Unteroffizier d. R. II Ludwig
Fang bei einer Landst.-Pion.-Bat.-komp.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat
unterm 30. Juni d. J. den Eisenbahnsekretär Rudolf
Schwarz in Neckarsteinach nach Karlsruhe versetzt.

Nachtrag

Nr. W II. 1800/6. 17. R. R. A.
zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwoll-
spinnstoffe und Baumwollgewebe Nr. W II. 1800/2. 16.
R. R. A.

Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund
der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den
Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehör-
den betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchst-
preise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in
der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über
die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23.
September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917
(Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917
S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der An-
merkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert
werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird
bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung
(§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen
ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum
Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber ver-
heimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte;
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn
zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geld-
strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt
werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben
der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf
Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch
kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände,
auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden,
ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei drei Wochen haben die Armeen der Südwestfront auf Befehl des Kriegsministers und unter dem Oberbefehl des Generalissimus in einem mächtigen revolutionären Schwung die Offensive ergriffen. Mehr als 36 000 Gefangene, mehr als 90 Kanonen, mehr als 400 Maschinengewehre wurden von dieser Armee erbeutet. Die glorreiche Begegnung „Regimenter des 18. Juni“ wird hinfür in den Annalen der Revolution verzeichnet sein. Diese Helden stellten über ihr eigenes Leben die Ehre und das Beste eines freien Vaterlandes und das Wohl der russischen Revolution, die bedroht wird vor der Front von den Wilhelm ergebenden Paganen und im Hinterland durch einen verräterischen Aufbruch. Der Aufbruch im Innern wurde durch die Macht des Volkes zu Boden geschmettert, doch bedrohen noch große Geister die Revolution. Nach Zusammenziehung seiner Kräfte ging der äußere Feind seinerseits zum Angriff über. Sein Plan, die Front zu durchbrechen, und gleichzeitig der Krieg im Hinterland schießt alle diejenigen, für die Rußland und seine Freiheit nicht eitle Worte sind, noch mehr zusammen. Truppen der revolutionären Armee! Eure Brüder, die mit roten Bannern in den Kampf gezogen sind, rufen Euch, sich ihnen anzuschließen, um gemeinsam für die Verteidigung der Freiheit zu kämpfen im Namen gerechter Bedingungen für einen dauerhaften Frieden. Nach dem Willen des revolutionären Aufstands und auf Befehl Eurer militärischen Führer: Vorwärts die Reihen, ohne auf die Feiglinge und die Vaterlandsverräter zu achten! Rettet die Freiheit, rettet das Vaterland!

In einer geheimen Sitzung des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates und des Bauernrates hat dieser nach langen Erörterungen folgende Entschlüsse angenommen:

1. In der Erkenntnis, daß die Lage an den Fronten und im Innern des Landes den militärischen Zusammenbruch, die Katastrophe der Revolution und den Triumph der gegenrevolutionären Kräfte herbeizuführen droht, beschließen wir:

1. Das Land und die Revolution sind in Gefahr.
2. Die vorläufige Regierung wird zur Regierung der rettenden Revolution ernannt. Der Regierung wird uneingeschränkte Vollmacht gegeben, um die Organisation und Manneszucht im Heere wieder herzustellen und den Krieg bis zum Ausschließen der Gegenrevolution und die Anarchie zu führen und um das ganze, in der vorliegenden veröffentlichten Erklärung der Regierung niedergelegte Programm zu verwirklichen.

Die Entschlüsse wurden von 252 Abstimmenden einstimmig angenommen, 47 Maximalisten enthielten sich der Stimme.

Berlin, 24. Juli. (Antlich.) S. M. der Kaiser traf auf der Fahrt zur Südküste in Podgorze bei Krakau mit dem Kaiser Karl zusammen.

Berlin, 25. Juli. (Antlich.) S. M. der Kaiser ist gestern morgen an der galizischen Front eingetroffen und hat sich, nachdem er den Vortrag des Oberbefehlshabers über den Gang der Operationen entgegen genommen hatte, zu den am Sereth kämpfenden Truppen begeben. — S. K. S. dem Generalfeldmarschall Prinzen Leopold von Bayern und seinem Generalstabschef, Oberst Hoffmann, wurde das Eidenlob zum Orden Pour le mérite und dem Chef des Generalstabes eines Armeekorps, Major Frank, dieser Orden verliehen.

Der Krieg und die Heimat.

Berlin, 24. Juli. In der Nacht vom Freitag zum Sonnabend starb auf seiner Besichtigung Jaroschin in Polen der ehemalige Kaiserliche Hofkammerer Fürst Hugo Radolin im Alter von 77 Jahren.

Der Heimgegangene war am 1. April 1841 in Boien als Sohn des Grafen Adolphus Leszczycki von Radolin-Radolinski geboren und trat 1866 in die diplomatische Laufbahn ein. Als er zum 1. Juli 1884 auf Wunsch des damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm in dessen Hofstaatsdienst als Hofmarschall eintrat, erfolgte seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Im Jahre 1888 wurde er durch die Erhebung in den Fürstenstand ausgezeichnet, 1892 trat er aus dem Hofdienst wieder in den diplomatischen Dienst zurück und wurde auf den Posten des Vizekonsuls in Konstantinopel berufen. Im Jahre 1895 als Vizekonsul nach Petersburg versetzt, vertrat er dort mit Erfolg 5 Jahre lang die deutschen Interessen. Seit dem Jahre 1900 wirkte er als Vizekonsul in Paris, bis er in der Mitte des Jahres 1910 auf seinen Antrag aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand versetzt wurde. Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ schreibt zu der Todesnachricht u. a.: „Mit dem Fürsten von Radolin ist der älteste königlich preussische Wirkliche Geheimrat dahingeshieden. Auf allen seinen Posten hat er sich durch patriotische Hingabe an den Dienst und Pflichttreue hervorgetan und das volle Vertrauen seiner kaiserlichen Herren besessen. Ein ehrenvolles Andenken wird ihm im Auswärtigen Amt für alle Zeiten gesichert bleiben.“

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, den 25. Juli.

Das Finanzministerium hat auf Grund von § 2 der landesherlichen Verordnung vom 6. Januar 1912, den Eisenbahnrat betr., an Stelle des verstorbenen Kommerzienrats Dr. Ernst Blankenhorn in Mühlheim den Fabrikanten, Landtagsabgeordneten Emil Göhring in Freiburg zum Mitglied des Eisenbahnrats und den Landtagsabgeordneten Anton Geiß in Mannheim zu dessen Ersatzmann ernannt.

Die Bekanntmachung der Badischen Obstversorgung vom 2. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 150) hatte eine Höchstgrenze für den Versand von Obst unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher nicht vorgesehen in der Annahme, daß sich dieser Versand nach Zahl und Umfang der Sendungen in angemessenen Grenzen bewegen werde. Dieser unmittelbare Versand hat nun aber, häufig unter Mißachtung der festgesetzten Höchstpreise, eine ungeahnte Ausdehnung angenommen. Auch wurden die Kontrollvorschriften über die Versandpapiere dadurch umgangen, daß große Mengen Obstes überhaupt nicht zum Versand gebracht, sondern unmittelbar als Reisegepäck mitgenommen wurden.

Die Belieferung der Kommunalverbände durch die Badische Obstversorgung wurde dadurch ernstlich in Frage gestellt.

Die Obstversorgung hat deshalb durch die unter dem 22. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 168) veröffentlichte Bekanntmachung die Obstmenge, die ohne Begleitpapiere mitzunehmen statthaft war, auf 3 kg beschränkt. Unser Nachbarland Württemberg sah sich aus den gleichen Gründen genötigt, die noch niedrigere Grenze von 1½ kg zu wählen.

Da diese Maßnahme ihren Zweck aber wirksam nur erreichen konnte, wenn auch eine Höchstgrenze für den Versand bestimmt war, wurde durch Bekanntmachung der Obstversorgung vom 9. Juli 1917 (Staatsanzeiger Nr. 185) als Höchstgrenze beim Versand über den Amtsbezirk hinaus ein Gewicht von 25 kg festgesetzt. Damit war der Bevölkerung Gelegenheit gegeben, sich reichlich einzudecken.

Aus ähnlichen Gründen hat Hessen die Ausstellung von Versandpapieren zum Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher, wohl vorübergehend, überhaupt gesperrt.

Leider hat der Schleißhandel Mittel und Wege gefunden, auch diese Vorschrift sich zunutze zu machen und unter einer dünnen Decke von Beeren und Gemüse große Mengen von Kirsch- und sonstigem Steinobst aus dem Lande hinauszubringen. Von dem reichen Segen, den Erdbeeren, Himbeeren und Heidelbeeren in diesem Jahr abgeworfen haben, ist nur wenig in die badischen Städte gelangt. Der freie Handel, der für das Beerenobst auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst zugelassen war, hat die Aufgabe, die Städte damit ausreichend zu versorgen, nicht erfüllt. Um wenigstens noch den Versuch zu machen, die Stadt- und Industriebewohner reichlicher als bisher mit Beerenobst zu beliefern, ist in der Bekanntmachung vom 24. Juli 1917 (Staatsanzeiger Nr. 199) die Höchstgrenze beim Versand auf 10 kg herabgesetzt und weiter bestimmt worden, daß alles Obst — nicht nur Stein- und Kernobst, wie bisher, sondern auch das Beerenobst — nur durch die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung und durch deren Vertrauensleute aufgefahrt und abgesetzt werden darf.

Es ist bei der ganzen Anordnung nicht außer acht zu lassen, daß sie nichts anderes im Auge hat, als die Bevölkerung allgemein, insbesondere auch die minderbemittelten Kreise der Stadtbewohner, mit Obst zu versorgen.

Um Mißverständnisse auszuschließen, wurden die erwähnten Bekanntmachungen vom 2. und 23. Juni und vom 9. Juli 1917 aufgehoben und die gesamte Regelung in der Bekanntmachung vom 24. Juli (Nr. 199 des Staatsanzeigers) zusammengefaßt.

Das selbste Recht ist darnach folgendes:

Bis zu 3 kg darf alles Obst ohne Versandpapiere mitgenommen werden. Der unmittelbare Versand vom Erzeuger an den Verbraucher darf jeweils 10 kg nicht übersteigen. Die Geschäftsstelle der Obstversorgung kann jeweils Sendungen von größeren Mengen zulassen. Dabei ist an Fälle gedacht, wo sich der Verbraucher Obst von eigenen Grundstücken beschaffen läßt oder wo es sich um den Verbrauch von Kigaretten, Krankenhäusern und andern Anstalten handelt. Zur Verwendung mit der Bahn oder mit Schiff bedarf es allgemein gestempelter Frachtkarte oder Expresstickets; der Versand auf anderem Wege bedarf des Beförderungsscheins.

Die Sammler von Beeren zum eigenen Verbrauch bedürfen zum Mitnehmen der von ihnen gepflückten Beeren bei über 3 kg ebenfalls eines Beförderungsscheins, zum Versand eines der vorgeschriebenen Begleitpapiere.

Reichstagsabgeordneter Ernst Wassermann.

In Baden ist gestern Ernst Wassermann im Alter von 62 Jahren nach längerer schwerer Krankheit gestorben. In Wassermann ging einer der einflussreichsten Politiker und bedeutendsten Parlamentarier des Deutschen Reiches heim, der sich sowohl durch seine hervorragenden Fähigkeiten und ungewöhnlich reichen Kenntnisse, wie durch seine treudeutsche Gesinnung auszeichnete. Sein Wirken auf nationalem Gebiet, insbesondere als jahrzehntelanger Führer der nationalliberalen Partei, war jederzeit von hohem sittlichen Ernst und vom Gedanken an das große Ganze geleitet. Auch unser engeres Vaterland Baden hat jede Veranlassung, den Tod dieses ausgezeichneten Sohnes unserer heimlichen Erde zu beklagen. Der persönliche Hochachtung, deren sich Wassermann dank seiner Charaktereigenschaften bei den Angehörigen nicht nur seiner eigenen, sondern auch der gegnerischen Parteien erfreute, kommt in den sympathischen Nachrufen zum Ausdruck, die ihm die Blätter aller Richtungen heute widmen.

Ernst Wassermann wurde am 26. Juli 1854 in Wolfach geboren, wo sein Vater, der spätere Landgerichtspräsident Wassermann, als Richter wirkte. Er studierte in Heidelberg, in Leipzig, Berlin, Straßburg und Freiburg Rechtswissenschaft und wurde 1881 Rechtsanwalt in Mannheim. Im Jahre 1887 trat er in den Mannheimer Stadtrat ein. 1893 wurde er Vertreter von Mannheim im Reichstag. 1898 als Vertreter von Jenz in den Reichstag gewählt, 1903 kandidierte er in Karlsruhe-Bruchsal, unterlag aber in der Stichwahl mit 14 412 Stimmen gegen 15 063 Stimmen, die auf den Sozialdemokraten Geß fielen, 1904 wurde er dann in Frankfurt a. d. O., 1907 in Rotenburg-Feyerswerda und 1912 in Saarbrücken gewählt. Im Reichstag wurde er rasch der Führer der nationalliberalen Fraktion, deren Charakter als Mittelpartei er zu wahren bestrebt war. Bei Kriegsbeginn eilte er als Rittmeister der Landwehr-Regiment ins Feld, wurde charakterisierter Major und errang sich als Einunddreißigjähriger das Eiserne Kreuz als Führer einer Munitionskolonie in Belgien; zeitweilig war er auch dem Militärgouverneur von Antwerpen als Adjutant

beigegeben. (Seine aktive Dienstzeit hatte er in Colmar bei den Kurmärkischen Dragonern Nr. 14 zurückgelegt.) Er war Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, des Ritterkreuzes mit Schwertern des Ordens Verthold I. des Komturkreuzes 2. Klasse des Jähringer Löwen Ordens, des preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse und anderer hoher Auszeichnungen.

* Ein wirksames Mittel zur Unterbindung der gemeinschaftlichen Wirkungen des gewerblichen Güterhandels hat auf Veranlassung des Landespreiskamers Karlsruhe ein badisches Bezirksamt gegen einen gewerbsmäßigen Güterhändler angewendet. Es hat nämlich auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915 (Bekanntmachung unzulässiger Personen vom Handel) angeordnet, daß jenem Händler der An- und Verkauf von Fahrnissen und Holz, Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie roher Naturerzeugnisse beim Erwerb und der Weiterveräußerung ländlicher Antwerpen mit sofortiger Wirkung mit Rücksicht auf seine Unzuverlässigkeit untersagt werde. Es steht zu erwarten, daß diese Maßregel in Verbindung mit dem vom Landtag genehmigten Gesetz über den Güterhandel manche verhängnisvollen Auswüchse auf diesem Gebiet verhindern wird.

Aus der Pfalz.

Der französische Sieg von Karlsruhe!

Bei jedem Heere ist es Sitte, daß die Fahnen der Regimenter mit Inschriften oder Bändern geschmückt werden, die die Namen der siegreichen Schlachten und der Ehrentage des Regiments tragen. Frankreich hat die Sitte auch für die Fliegertruppen eingeführt. Die Fahne des französischen Fliegergeschwaders Nr. 1 weist nach einer französischen Zeitungsnachricht neben anderen Inschriften das Wort „Karlsruhe“ auf.

Dieser Name weckt die Erinnerung an ein Ereignis, das an Schrecklichkeit und Rußlosigkeit von wenigen dieses Krieges erreicht werden. Das Bombengeschwader 1 hat am 22. Juni 1916 auf die offene friedliche, militärisch ganz bedeutungslose Stadt Karlsruhe jenen Angriff unternommen, der in wenigen Minuten 110 mehrlose Menschen hinmordete und 129 zerstückelte. Weitens die meisten dieser unglücklichen Opfer waren, wie auch den Franzosen bekannt geworden ist, nichtsahnende Kinder. Diese Tat wird von den Angehörigen und Vorgesetzten dieses Geschwaders für würdig erachtet, auf der Fahne, dem Sinnbild der Soldatenehre für alle Zeiten verewigt zu sein. Wahrhaftig, die Franzosen konnten ihre Auffassung von ihrem Kampf für Ehre, Kultur und Sittlichkeit nicht besser veranschaulichen. (W. B.)

Neueste Praßnachrichten.

W. B. Großes Hauptquartier, 25. Juli, vormittags. (Antlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Die Schlachtfront in Flandern war auch gestern der Schauplatz gewaltigster Artilleriekämpfe, die bis in die Nacht dauerten.

Starke englische Erkundungsstöße wiederholten sich in mehreren Abschnitten. Alle sind in unseren Trichterstellungen zurückgeschlagen worden.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.
Am Winterberg bei Craonne hielten sich die Franzosen durch das Fehlschlagen mehrerer starker Angriffe gegen unsere neuen Stellungen eine Schlapp. Auch der Einsatz einer frischen Division erzielte keinen Vorteil.

Südlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.
Heeresgruppe des Generalobersten von Eichhorn.

Der Russe hatte unter dem Eindruck seiner Mißerfolge und Opfer nicht von neuem angegriffen.

Heeresgruppe des Generalobersten von Boehm-Ermolli.
Unser Vormarsch geht unaufhaltbar weiter. Unter den Augen S. M. des Kaisers schlugen kampfbewährte Divisionen beim Aufstieg aus der Sereth-Niederung zwischen Tarnopol und Trembowla starke russische Angriffe zurück und gewannen im Sturm die Höhen des Ostufers. Hier wurden erneut tiefgestaffelte Angriffe der Russen abgewiesen.

Tarnopol ist genommen!
Wir nähern uns Buczac, Stanislan und Radworna sind in unserer Hand!

Nachhuten des Feindes wurden überall geworfen.
Front des Generalobersten Erzherzog Joseph

Die Truppen des Nordflügels halten mit den im Karpathenvorlande vorwärtsdringenden Truppen gleichen Schritt.

Südlich des Tataru-Passes hält der Gegner noch seine Stellungen.
Im Südbteil der Karpathen drang der Feind am Sufita-Tal in unsere Linien. Sein schnell genährter Stoß wurde in einer dicht westlich gelagerten Niegelstellung zum Stehen gebracht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.
Am unteren Sereth lebhafter Feuerkampf. Bisher keine größeren Angriffe.

Mazedonische Front.
Nichts Wesentliches.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:
Chefredakteur E. Amend in Karlsruhe.
Druck und Verlag:
W. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.



HAUTAL

Waschwasser-Tabletten
zum vornehmen Parfümieren und Weichmachen
Erfrischend des Waschwassers Beliebig
Vetiven, Maiglöckchen, Flieder, Rose, Ideal, Fichtennadel
35 Pl., 60 Pl., 1,00 M.

HAUTAL-Blumenbäder
hinterlassen auf der Haut einen zarten Duft
machen diese sammetweich, wirken erfrischend
Vetiven, Maiglöckchen, Flieder, Rose, Ideal
1 Bad 40 Pl., 5 Bäder 2,00 M., 10 Bäder 3,75 M.

HAUTAL-Fichtennadelbäder
Herz- und nervenstärkend — kräftigend
In Packungen: 1 Bad, 5 Bäder, 10 Bäder
Erhältlich in Parfümerien, Drogerien, Apotheken
Man achte beim Einkauf auf den Namen „HAUTAL“
Pharmachemische Fabrik G. Alrod Fischer, Berlin S 61 51

Blütenweiße Wäsche
erhalten Sie durch Verwendung von
Schmitz-Bonn's

Bleichhilfe

Vom badischen Landespreisamt zum Vertriebe im Großherzogtum Baden genehmigt.

Bleichhilfe
ist in Paketen zu 30 Pfg. in allen besseren Drogerien, Seifen- und Kolonialwaren-Handlungen zu haben.
Man achte aber darauf, daß jedes Paket die Aufschrift:
Schmitz-Bonn's Bleichhilfe trägt.
Hersteller: Schmitz-Bonn Söhne, chem. Fabrik, Düsseldorf-Reisholz. E.107

Tüchtiger erfahrener Kaufmann

50 Jahre, militärfrei, zeitweise als Buchhalter und Kassier in einer Fabrik tätig, sucht auf 1. Oktober passende Stellung. Angeb. unter E.185 a. b. Geschäftszt. D. H. erbeten.

Güterliche Rechtspflege.
a. Strächtige Gerichtsbarkeit.
B.372.32. Freiburg. Pfarrer Otto Hubmann in Hinterzarten hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Schuldverschreibung der Stadt Freiburg i. B. Nr. 242 vom Jahre 1884 über 200 M. verzinslich zu 3 1/2 % beantragt.
Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf:
Montag, den 28. Januar 1918, vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.
Freiburg, 21. Juli 1917.
Gerichtsschreiberei
Großh. Amtsgericht III.

Manheim, 23. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht.

Manheim, 23. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht.

Manheim, 23. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht III.

Manheim, 23. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht III.

Städtisch. Konzerthaus

Mittwoch, 25. Juli:
Wiener Blut
Anfang 8 Uhr:

Donnerstag, 26. Juli:
Erstes Gastspiel des Kgl. Bayr. Hofopernsängers Franz Gruber
Ein Walzertraum
Anfang 8 Uhr E.102

Erinnerungsschrift
an
**Frau Oberin
Anna Schneemann**
36 Jahre Leiterin des
Großh. Victoria-Pensionats
Karlsruhe
Preis 40 M.
Verlag der G. Braun'schen Hof-
buchdruckerei, Karlsruhe

gattung übergehen, haben die erforderlichen Zusatzarten (Übergangsarten, Zusätzarten) zum halben Preise zu lösen. Fahrunterbrechungen sind auf der Hin- und Rückreise je einmal innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarten zulässig. Die Vergünstigung darf von einer Person nicht mehr als fünfmal in Anspruch genommen werden. Für jede Reise ist eine besondere Bescheinigung beizubringen.

Manheim, 23. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht.

Manheim, 23. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht III.

Manheim, 23. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht III.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.

Kaiserstrasse 146 Karlsruhe i. Baden gegenüb. d. Hauptpost

Depositenkasse Durlach
Hauptstraße 32
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3900
Kapital: 50 000 000 Mark

Eröffnung laufender Rechnungen und provisionsfreier Scheckkonten.
Gewährung von Bankkredit.
Ankauf von Wechseln und Schecks.
An- und Verkauf von Wertpapieren und Zinsscheinen.
Kontrolle verlosbarer Effekten.
Annahme von Geldern zur Verzinsung mit und ohne Kündigung.
Stahlkammer-Abteilung (Vermietung einzelner Fächer unter eigenem Verschluss der Mieter). Übernahme von Wertpapieren, Dokumenten, Hypothekennurkunden usw. zur Verwaltung (offene Depots) und Besorgung aller mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte.

Vermögensverwaltung und Interessenvertretung während des Krieges.

Die Bescheinigung ist bei Lösung und Prüfung der Fahrkarte vorzulegen; letztere ist nur in Verbindung mit der Bescheinigung gültig.
Die Unterschrift ist auf Verlangen zu wiederholen.
Bei Beendigung der Rückreise ist die Bescheinigung abzugeben.
Die Vergünstigung erstreckt sich nicht:
a) auf die Besuche der Weber-, Rauchwaren-, Textil-, sowie der Huden und Schaumesse, b) auf Kinder unter 14 Jahren.
Nichtbrauch der Einrichtung wird nach dem Gezehe verjährt.
Karlsruhe, 20. Juli 1917.
Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Deutsch-Schweizerischer Güterverkehr.
Auf 4. Oktober 1917 bis auf Widerruf treten die nachstehenden Änderungen in Kraft:
1. Tarif Basel S.B.B. und Basel-St. Johann-Baden sowie Friedrichshafen der Kgl. Württh. Staatsbahnen vom 1. Mai 1913.
Zu Ausnahmetarif Nr. 40 werden nebst dem Zusatz „im Falle der Ausfuhr aus Deutschland“ die nachbezeichneten Güter gestrichen: Alaune, folgende: Ammonialaun, Chronalalun, Kalkalun, Natronalun, Natriumhydrat, kristallisiert, Bleiglätte (Bleiorz), Bleimennige (Minium), Bleiweiß, Elektrodentoblen (gepreßte Kohlen in Stäben, Röhren, Platten oder Bläcken) im Stückgewicht von mindestens 5 kg; Holzstoff (geschliffener u. Holzschliff) (Zellulose), trocknen und in Papier- oder Pappform, wenn die Bogen oder Tafeln nicht so durchlöchert sind, daß

se als Papier oder Pappe nicht verwendet werden können; Lithoponweiß (Lithopone, Zinkulfidhydrat); Natriumhydrofufür (Natriumfufürhydrat) und Natriumfufür (Schwefelnatriumumlage); Papier, folgendes und Pappe, folgendes mit dem ganzen zugehörigen Text; Salzfäure; Schleifsteine (Schleifsteine, Schleifwägen), Abziehsteine und Weissteine, aus Schmirgel, Korund od. künstlicher Schleifmasse; Schuhwische (Stiefelwische, als Leder- oder Schuhcremes, d. h. alle unter Verwendung von Terpentin und Wachs, Berezin, Paraffin, Seife oder dergleichen Stoffen hergestellte Schuhwische); Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Konerde, schwefelsaure präparierte; Tonerdehydrat, Tonerde, nicht lollidale (nicht gallertartige); Apfelflas; Weizenkleberleim, Schusterleim (Weinerpapp); Zinngau und Zinweiß.
Im gleichen Ausnahmetarif erhält die Tarifstelle: „Kartoffeln“ den Wortlaut: „Kartoffeln (Kartoffel-Fladen, -Scheiben, -Schnitzgel, auch gemahlen (Kartoffel-Mehl, -Walzmehl, -Dörnmehl), gedörrt oder getrocknet, zu Speisezwecken nicht geeignet.“
2. Südwestdeutsch-Schweizerischer Verkehr.
Heft 2, vom 1. Oktober 1904.
Die Ausnahmetarife Nr. 21 (Wafferglas), 22, Abt. II (Schwefelsäure, präparierte Tonerde usw.), Abt. III (Tonerdehydrat, Tonerde, nicht lollidale, nicht gallertartige), 28, Abt. I und II (Papier usw.) für den Verkehr in der Richtung nach der Schweiz (die Frachtsätze für die Richtung aus der Schweiz bleiben bis auf weiteres bestehen), 37 (Bakpappe usw.) und 54 (Elektrodentoblen) werden aufgehoben.
Heft 3, vom 1. Oktober 1904.
Die Ausnahmetarife Nr. 28, Abt. I und II (Papier usw.) werden gestrichen.
Heft 4, vom 1. Sept. 1904.
Die Ausnahmetarife Nr. 22, Abt. II (Schwefelsäure, präparierte Tonerde usw.), 28, Abt. I und II (Papier usw.) für den Verkehr in der Richtung nach der Schweiz (die Frachtsätze für die Richtung aus der Schweiz bleiben bis auf weiteres bestehen) und 37 (Bakpappe usw.) werden aufgehoben.

Durlach. Güterrechtsregister-Eintrag: Georg Friedrich Fiedler, Fabrikant in Gröbigen, u. Karoline geb. Benz; Vertrag vom 14. Juli 1917. Gütertrennung. B.327
Eppingen. B.331
Güterrechtsregister-Eintrag. Band I, Seite 262: Wilhelm Friederich, Kaufmann in Mühlbach, und Rosine Friederich geb. Reiner. Vertrag vom 6. Juli 1917: Das gegenseitige Güterrecht des B.G.B. mit Vorbehaltsgut der Ehefrau.
Eppingen, 16. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht.

Freiburg. B.346
Güterrechtsregister-Eintrag Band V, O.-B. 361:
Siebold Emil, Apotheker in Freiburg, und Karolina geb. Ries.
Vertrag vom 6. Juli 1917: Erbenchaftsgemeinschaft mit Vorbehaltsgut der Ehefrau.
O.-B. 362: Bühler, Friedrich, Schuhmann a. D. in Freiburg, und Anna Maria geb. Mittag.
Vertrag vom 13. Juli 1917: Gütertrennung. Die sogen. Schlüsselgewalt der Ehefrau ist ausgeschlossen.
Freiburg, 17. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht.

Manheim. B.370.
Zum Güterrechtsregister Band XIII wurde heute eingetragen:
1. Seite 261: Joseph Trilling, Kaufmann in Man-

heim, und Elsa geb. Kölsch, Vertrag vom 12. Juli 1917. Gütertrennung.
2. Seite 262: Joseph Strick, Formmeister in Mannheim-Neckarau, und Franziska geb. Ziegler. Vertrag vom 13. Juli 1917. Gütertrennung.
3. Seite 263: Friedrich Weber, Schlosser in Neckarau, und Emma geb. Gopf. Der Mann hat das der Frau gemäh § 1357 B.G.B. zustehende Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.
4. Seite 264: Georg Schefel, Kaufmann in Mannheim, und Auguste geb. Schner. Vertrag vom 5. Juli 1917. Gütertrennung.
5. Seite 265: Fritz Kocher, Gärtnerbesitzer in Mannheim-Feudenheim, und Hermann Gellert Witwe Anna geb. Lehmann. Vertrag vom 2. Juli 1917. Gütertrennung. Mannheim, 21. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht Z. 1.

Walldorf. B.332
Güterrechtsregister Band I, Seite 113: Franz Joseph Döringer, Hofbauer, und Bernine geb. Schöble in Niederwinden. Ehevertrag vom 29. Juni 1917, Aufhebung des seitherigen Güterrechts, jetzt allgemeine Gütergemeinschaft gemäß §§ 1437 ff. B.G.B.
Walldorf, 16. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht.

Walldorf. B.332
Güterrechtsregister Band I, Seite 113: Franz Joseph Döringer, Hofbauer, und Bernine geb. Schöble in Niederwinden. Ehevertrag vom 29. Juni 1917, Aufhebung des seitherigen Güterrechts, jetzt allgemeine Gütergemeinschaft gemäß §§ 1437 ff. B.G.B.
Walldorf, 16. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht.

Walldorf. B.332
Güterrechtsregister Band I, Seite 113: Franz Joseph Döringer, Hofbauer, und Bernine geb. Schöble in Niederwinden. Ehevertrag vom 29. Juni 1917, Aufhebung des seitherigen Güterrechts, jetzt allgemeine Gütergemeinschaft gemäß §§ 1437 ff. B.G.B.
Walldorf, 16. Juli 1917.
Großh. Amtsgericht.